

Arbeitsleben und Berufsordnung.

Stellung der Fremdvölkischen im Arbeitsleben und in der Berufsordnung.

— IB 109 vom 19. 8. 1941 —.

Durch den gegenwärtig starken Einsatz fremdvölkischer Arbeitskräfte im Reich entstehen Gefahren, die besonders das Bauerntum in seinem Lebensgefüge und als Blutsquell der Nation bedrohen. Um dem entgegenzuwirken, hat es sich als notwendig erwiesen, die Stellung der fremdvölkischen Arbeitskräfte in der deutschen Landwirtschaft eindeutig festzulegen und den nachgeordneten Dienststellen eine umfassende Übersicht über die einschlägigen Bestimmungen und bisher von mir erlassenen Verfügungen zu geben:

A. Abgrenzung des Personenkreises.

I.

Unter dem Begriff „Fremdvölkische“ verstehe ich die Menschen nicht deutschen Volkstums.

II.

Von dem Personenkreis zu I sind ausgenommen und wie deutsche Volksangehörige zu behandeln:

1. Personen, die im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, ohne deutsche Volksangehörige zu sein,
2. Personen, die in der deutschen Volksliste (VD. über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 3. 1941 (RGBl. I S. 118), Abteilung 1 bis 4, eingetragen sind,
3. Angehörige germanischer Völker (Dänen, Flamen, Niederländer, Norweger, Schweden),
4. Nichtdeutsche, die als Angehörige rassistisch wertvoller Familien vom Reichsführer **Hitler** als „eindeutschungsfähig“ ausgemustert sind und unter der besonderen Betreuung seiner Beauftragten, der höheren **Hitler**- und Polizeiführer stehen.

III.

Die Kriegsgefangenen nehmen im Arbeitsleben eine Sonderstellung ein, die durch das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. 7. 1929 (RGBl. II 1934 S. 227) geregelt ist. Ich verweise auf nachstehende Verfügungen:

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen vom 1. 8. 1940 — IB 109 — (D. S. 529).

Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGBl. I S. 2319).

Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. 5. 1940 (RGBl. I S. 769).

IV.

Die nachstehenden Ausführungen befassen sich nur mit den fremdvölkischen Zivilarbeitern.

V.

Die Ausländer mit Befreiungsschein nehmen ebenfalls eine Sonderstellung ein. Sie sind zwar im Arbeitsrecht und in der Sozial-

versicherung der deutschen Gefolgschaft gleichgestellt. Das ändert aber nichts daran, daß für ihre Stellung in der Berufsordnung der deutschen Land- und Forstwirtschaft und in unseren Hof- und Dorfgemeinschaften entscheidend ist, ob sie nach der Auslegung unter A I als Fremdvölkische gelten.

B. Pflichten der Fremdvölkischen in der deutschen staatlichen Gemeinschaftsordnung.

I. Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.

Für Ausländer, die im Reichsgebiet Arbeit aufnehmen wollen, ist eine besondere Aufenthaltserlaubnis erforderlich, die auf Vordruck bei der Kreispolizeibehörde zu beantragen ist — Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 — (RGBl. I S. 1053). Jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzt und der sich länger als 48 Stunden im Reichsgebiet aufhalten will, bedarf einer besonderen Aufenthaltserlaubnis, die bei der zuständigen Kreispolizeibehörde schriftlich zu beantragen ist. Angehörige der Feindstaaten dürfen den Aufenthaltsort nur mit Genehmigung der zuständigen Kreispolizeibehörde verlassen — VD. über die Behandlung von Ausländern vom 5. 9. 1939 — (RGBl. I S. 1667).

Für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die von den Beauftragten der Arbeitseinsatzbehörde im Auslande angeworben werden, wird die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis vom Arbeitsamt durch Ausstellung eines Grünzettels erteilt (Runderlasse des R.A.M. vom 19. 3. 1940 — Va 5750/77 — sowie vom 21. 11. 1940 — Va 5750/50 —). Für die übrigen im Betrieb eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte hat der Betriebsführer die Beschäftigungsgenehmigung beim Arbeitsamt und die Arbeitserlaubnis bei der Polizeibehörde unter Benützung besonderer Vordrucke einzuholen. Die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeiter ist nur der Arbeitseinsatzbehörde gestattet — VD. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. 1. 1933 — (RGBl. I S. 26).

II. Meldepflicht.

Ausländer haben sich beim Beziehen oder beim Ausziehen aus einer Wohnung im Gebiet des Deutschen Reiches binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde an- oder abzumelden. Näheres hierüber enthält die VD. über das Meldewesen (Reichsmelderverordnung) vom 6. 1. 1938 (RGBl. I S. 13) sowie die VD. über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmelderverordnung vom 6. 9. 1939 (RGBl. I S. 1688). Hiernach ist auch der Wohnungsgeber (Betriebsführer) für die bei ihm wohnenden Personen meldepflichtig.

III. Paß- und Sichtvermerkszwang.

Nach der VD. über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. 9. 1939 (RGBl. I S. 1739) sind Personen, die in das Reichsgebiet eintreten oder dieses verlassen, verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen. Nach § 25 der Paßbekanntmachung vom 7. 6. 1932 (RGBl. I S. 257) kann die Paßbehörde bei Fehlen eines gültigen